

Beschwerdekonzzept

Grundsätze für einen Umgang mit Beschwerden sowie Abläufe und Dokumentationspflichten sind in folgendem Beschwerdekonzzept geregelt. Dieses gilt für alle Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler.

1. Grundsatz

Konflikte und Beschwerden werden da bearbeitet, wo sie auftreten. Erst wenn auf dieser Ebene keine Lösungen gefunden wird, sind andere Ebenen einzubeziehen.

2. Zuständigkeitsweg

Folgender Zuständigkeitsweg ist einzuhalten:

- Bei Beschwerden wenden sich Schülerinnen und Schüler, Eltern und Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer zuerst an die **betroffene Lehrkraft**.
- Im Fall der fehlenden Lösung des Problems wird empfohlen die **Beratungslehrerin**, die **Schulsozialarbeiterin** oder die **Personalobfrau** zur Problemlösung mit einzubeziehen.
- Eltern haben darüber hinaus die Möglichkeit des Einbeziehens der **Elternvertretung** oder Personen des Vertrauens.
- Ist auf dieser Ebene keine Abhilfe des Problems zustande gekommen, wird die **Schulleitung** am Beschwerdevorgang beteiligt.
- Ist keine innerschulische Lösung des Konflikts möglich, wenden sich die Beteiligten an die **Schulaufsicht, Schulpsychologie, Suchtberatung, u.a.**, je nach Art des Beschwerdefalles.

Vermieden werden sollen:

- Befragungen/Einbeziehung anderer Kinder und/oder Eltern, sofern diese nicht unmittelbar an dem Problem beteiligt sind.
- Eingriffe in den Schulalltag: Gespräche zwischen „Tür und Angel“, unvereinbarte „Besuche“ in der Schule vor, während oder nach dem Unterricht oder in den Pausen.



gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

3. Auswertung

- Vereinbarungen anstreben: Auf jeder Zuständigkeitsebene sollen Konflikte lösende Vereinbarungen angestrebt werden, die nach angemessener Zeit überprüft werden.
- Dokumentation: Auf allen Ebenen sind die Vereinbarungen schriftlich festzuhalten. Alle Beteiligten erhalten eine Kopie dieser Vereinbarungen.
- Unterstützung: Sollte eine von der Beschwerde betroffene Lehrkraft Unterstützung benötigen bzw. anfragen, sind je nach Situation die Vertretungsklassenlehrerin, die Personalobfrau, die Beratungslehrerin, die Fachkonferenzleitung, die Schulleitung gehalten, diese Unterstützung zu geben.

4. Intervention

Bei einem Problem von großer Tragweite (z. B. schwerwiegende Dienstpflichtverletzung, Gewalt, sexueller Übergriff) hat die Schulleitung im Rahmen ihrer Dienstpflichten unmittelbar einzugreifen.